

Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam

Vom 21. April 2010

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 59), i.V.m. Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek UP 4/2010 S. 60) die folgende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums gem. § 17 Abs. 4 BbgHG an der Universität Potsdam beschlossen¹:

Präambel

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Durchführbarkeit eines Studiums unabhängig von der sozialen Situation der Studierenden führt die Universität Potsdam das Teilzeitstudium ein. In Studiengängen für die die Eignung zum Teilzeitstudium in den fachspezifischen Ordnungen festgestellt ist, wird Studierenden bei Vorliegen wichtiger Gründe die Möglichkeit gegeben, das Studium bzw. mindestens zwei aufeinander folgende Semester nach Maßgabe dieser Ordnung als Teilzeitstudium zu absolvieren.

§ 1 Teilzeitstudium

(1) Diese Ordnung gilt nur für Studiengänge, die nicht speziell für ein Teilzeitstudium eingerichtet wurden. Die Eignung eines solchen Studiengangs ohne spezielles Teilzeitcurriculum für die Durchführung eines Teilzeitstudiums bedarf der Feststellung zur Eignung. Die Feststellung der Eignung wird unter Beachtung der von der Grundordnung vorgesehenen Fakultätsgremien vom Fakultätsrat beschlossen und in die fachspezifische Ordnung aufgenommen. Die fachspezifische Ordnung muss bei Beantragung auf Teilnahme von Studierenden an einem Teilzeitstudium eine obligatorische Fachstudienberatung für diese vorsehen, mit dem Ziel der Erstellung eines individuellen Studienplanes.

(2) Das Teilzeitstudium stellt eine individuelle Streckung des ursprünglichen Fachstudiums dar, indem die Studierenden höchstens die Hälfte der für das jeweilige Semester vorgesehenen Aufwendungen des entsprechenden Vollzeitstudiums betreiben, ansonsten integrieren sich die Studierenden dabei in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb; ein

spezielles Teilzeitstudiencurriculum wird nicht erstellt.

(3) Ein Parallel- oder Doppelstudium kann von Teilzeitstudierenden nicht absolviert werden.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Ein Teilzeitstudium kann für die Studiengänge gemäß § 1 dieser Ordnung beantragt werden, wenn die oder der Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren. Grundsätzlich können alle Studierenden unter Angabe von wichtigen Gründen zum Teilzeitstudium zugelassen werden.

(2) Bei der Beantragung des Teilzeitstudiums sind die Gründe nachzuweisen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- a. Familientätigkeiten bezogen auf Erziehung von Kindern, Pflegekindern oder in den Haushalt aufgenommenen Kindern bis zum 18. Lebensjahr oder Pflege und Betreuung von kranken und hilfebedürftigen Familienangehörigen;
- b. Behinderung oder chronische Erkrankung;
- c. Herausragendem gesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagement (u.a. Hochleistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, politisches oder gewerkschaftliches Engagement);
- d. Mitarbeit in Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung;
- e. Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 14 Stunden.

(3) Andere wichtige Gründe können anerkannt werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Durchführung eines Vollzeitstudiums zu einer unbilligen Härte führen würde. Über die Anerkennung dieser wichtigen Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs in Abstimmung mit der Studienfachberatung.

(4) Die Gründe können nur anerkannt werden, wenn sie durch Nachweise belegt sind, die sich auf die beantragten Zeiträume des Teilzeitstudiums beziehen.

§ 3 Antrag und Fristen

(1) Der Antrag auf Teilzeitstudium ist mit den erforderlichen Unterlagen zur Immatrikulation bzw. bei Studiengängen, in die zum Wintersemester in ein 1. Fachsemester immatrikuliert wird jeweils zur Rückmeldung zum Wintersemester jeden Jahres und bei Studiengängen, in die zum Sommersemester in ein 1. Fachsemester immatrikuliert wird jeweils zur Rückmeldung zum Sommersemester

¹ Genehmigt von der Präsidentin der Universität Potsdam am 21. Mai 2010.

jeden Jahres für ein Studienjahr zu stellen. Für die Teilzeitmatrikulation bzw. die Rückmeldung für ein Teilzeitstudium gelten dieselben Voraussetzungen und Fristen wie für die Immatrikulation bzw. Rückmeldung der Vollzeitstudierenden.

(2) Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars der Universität Potsdam und mit den Nachweisen nach § 2 Abs. 2 und 3 beim Studierendensekretariat bzw. im Akademischen Auslandsamt einzureichen. Das Teilzeitstudium gilt im Falle der Genehmigung für den beantragten Zeitraum. Anträge ohne Verwendung dieses Formulars und für Studiengänge, deren Ordnungen kein Teilzeitstudium zulassen, sind nicht wirksam. Das Teilzeitstudium gilt generell für alle Teile des Studiums.

§ 4 Studienverlauf

(1) Der Umfang des Teilzeitstudiums darf in einem Studienjahr (Winter- und Sommersemester) in der Regel nicht mehr als 30 Leistungspunkten (LP) umfassen. Unter Berücksichtigung der Ablegung von Wiederholungsprüfungen ist in diesem Zeitraum der Erwerb von höchstens 39 LP möglich.

(2) Das Semester, in dem die Abschlussarbeit angefertigt wird und das Praxissemester eines Lehramtsstudiums sind nur im Vollzeitstudium möglich.

§ 5 Verlängerung der Regelstudienzeit

(1) Ein Teilzeitstudium kann gemäß § 3 nur für mindestens ein Studienjahr (2 Semester) beantragt werden. Die Regelstudienzeit wird entsprechend verlängert. Teilzeitstudiensemester werden dabei als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemester gezählt.

§ 6 Studierendenstatus und Gebühren

(1) Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

(2) Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Beiträge und Gebühren der Universität sowie des Studentenwerksbeitrags wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.